

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis vom 15.04.2005)  
der Gemeinde Durlangen lt. § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung

1. Verwaltungsgebühren

- neben der Verwaltungsgebührensatzung werden keine neuen Gebührentatbestände eingeführt -

2. Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

2.1. Für die Bestattung

für das Herstellen und Schließen der Grabstätte

a) Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	470 €
b) Verstorbene über 6 Jahre (einfachtief)	550 €
c) Verstorbene über 6 Jahre (doppeltief)	670 €
d) Urnengrab	160 €
e) Urnenmauer	60 €

2.2 Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich Friedhofswagen 210 €

2.3 Für die Überlassung von Reihengräbern

a) Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	500 €
b) Verstorbene über 6 Jahre	2.100 €
c) Urnengrab	1.000 €
d) Urnenmauer	1.200 €
<b>e) Gemeinschaftsgrabanlagen für Sargbestattungen</b>	<b>1.800 €</b>
<b>f) Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdurnenbestattungen</b>	<b>500 €</b>

2.4 Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.4.1 für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche

a) für eine 25jährige Nutzungsdauer	2.150 €
b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts pro Jahr	85 €

- für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechende Mehrfachgebühr berechnet -

2.4.2 für ein Wahlurnengrab

a) für eine 25jährige Nutzungsdauer	1.000 €
b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts pro Jahr	40 €

- für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgräbern wird die entsprechende Mehrfachgebühr berechnet -

2.4.3 für ein Wahlgrab in der Urnenmauer

a) für eine 25jährige Nutzungsdauer	1.200 €
b) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts pro Jahr	45 €

- für Grabnutzungsrechte an Mehrfachgrabkammern wird die entsprechende Mehrfachgebühr berechnet -

2.5. Zuschlag für Auswärtige (Personen, die in Durlangen weder ihren letzten 50%

Wohnsitz, noch ein Anrecht auf Nutzung einer vorhandenen Grabstätte hatten bzw. wo der Nutzungsberechtigte kein Einwohner von Durlangen ist ) für Nr. 2.3 und 2.4 von je

2.6 Für die Verlegung von Grabeinfassungen

a) Verstorbene bis 6 Jahre (Kindergrab)	185 €
b) Verstorbene über 6 Jahre	- Einzelgrabstätte 220 €
	- Doppelgrabstätte 265 €
c) Urnengräber	180 €

bei Ausführung einer Grabeinfassung nur in Split wird keine Gebühr berechnet.

2.7. Für Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.